

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 01/2012

Sehr geehrte Mandanten,

seit der Einführung der Abgeltungsteuer vor nunmehr drei Jahre hat sich gezeigt, dass die Pauschalabgabe in der Praxis doch komplizierter ist als gedacht. Vor allem aber haben sich seitdem die Kontrollen des Fiskus für Anleger verschärft. Nur ein paar Beispiele: Banken müssen jetzt verschenkte Wertpapiere melden, Vermittler den Abschluss einer ausländischen Lebensversicherung mitteilen und gut verdienende Privatpersonen unterliegen jetzt der Betriebsprüfung.

Es sieht so aus, aus würde sich diese Tendenz kaum ändern. Nach dem im Dezember 2011 in Kraft getretenen Beitreibungsrichtliniengesetz kommt bald ein weiterer Kontrollmechanismus hinzu: Derzeit können Sparer noch wählen, ob die Bank die Kirchensteuer sofort einbehält. Diese Entscheidung treffen sie dadurch, ob sie der Bank ihre Konfession freiwillig mitteilen oder nicht.

Zwar besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Deklaration in den Formularen, wenn die Abgabe für die Kirche noch nicht geleistet ist. Doch derzeit nehmen es nicht alle Sparer so genau damit. Künftig wissen die Banken, ob ihre Kunden einer Konfession angehören oder keine Kirchensteuer zahlen müssen. Denn über die Einführung eines automatisierten Verfahrens müssen sie diese Information einmal jährlich beim Fiskus abfragen. Diese Maßnahme sorgt dafür, dass die Kirchensteuer schneller und umfassender fließt.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihre Kanzlei HWH - HAAS WENDLAND HIERET
Steuerberater und Rechtsanwalt

Steuerentlastung

Mehr Netto für Bürger ab 2013

Erstattungsinsen

Gericht zweifelt Steuerpflicht an

Steuerklassenwahl 2012

Neues Merkblatt hilft bei der Entscheidung

HWH - Haas Wendland Hieret
Brunshofstr. 12, 45470 Mülheim
Telefon: +49 208 308340 | Telefax: +49 208 3083419
www.hwhberatung.de | info@hwhberatung.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Steuerentlastung: Mehr Netto für Bürger ab 2013
- Erstattungsinsen: Gericht zweifelt Steuerpflicht an
- Steuerklassenwahl 2012: Neues Merkblatt hilft bei der Entscheidung

3

- Verbilligte Vermietung: Miethöhen überprüfen
- Wasser im Lichtschacht ist kein Elementarschaden
- Kein Anspruch des Mieters auf Einbau einer modernen Heizung auf eigene Kosten
- Mietimmobilie: Kosten für Richtfest können abgeschrieben werden

Unternehmer

- Ist-Versteuerung: Höhere Umsatzgrenze bleibt auf Dauer
- Gewerbesteuer: Viele Freiberufler müssen nicht zahlen
- Zusammenfassende Meldung: Geänderter Abgabetermin ab 2012

5

Angestellte

11

- Reisekosten: Muss das Kilometergeld laufend angepasst werden?
- Doppelte Haushaltsführung auch bei fast 150 Kilometer von Arbeitsstätte entfernt liegender Zweitwohnung
- Zweitwohnung am Arbeitsort: Ausstattungskosten sind Werbungskosten
- Vergünstigter Firmenfitnessvertrag für Arbeitnehmer kann Arbeitslohn begründen

Kapitalanleger

- Grauer Kapitalmarkt: Bundesrat billigt Gesetz für mehr Anlegerschutz
- Produktinformationsblätter: BaFin sieht Verbesserungsbedarf
- Sachkapitalerhöhung: Vergleich über aktienrechtlichen Differenzhaftungsanspruch zulässig
- Zwangskontoauszüge sind unzulässig

7

Familie und Kinder

13

- Familienförderung: Eltern erhalten öfter Kindergeld
- Alleinerziehende können Entlastungsbetrag auch im Jahr der Eheschließung beanspruchen
- Auslandsstudium: Auswirkungen auf das Kindergeld
- Mehr als 60 Prozent der Paare beziehen zeitweise gemeinsam Elterngeld

Immobilienbesitzer

- Energetische Gebäudesanierung: Bauwirtschaft fordert steuerlich Förderung

9

Alle Steuerzahler

Steuerentlastung: Mehr Netto für Bürger ab 2013

Die Regierungskoalition will Bürgern die aus der kalten Progression entstehenden steuerlichen Mehrbelastungen zurückgeben und damit ein starkes Signal für eine stabilitätsorientierte Politik und mehr Steuergerechtigkeit setzen. Der Ausgleich hat ein Volumen von insgesamt sechs Milliarden Euro. Die Steuerentlastungen werden nicht durch neue Schulden finanziert; inflationsbedingte Steuererhöhungen werden vermieden. Daher haben sich die Koalitionspartner am 6. November 2011 auf ein Tarifmodell zur Beseitigung der kalten Progression mit folgenden drei Eckpunkten verständigt:

- Anhebung des Existenzminimums von 8.004 Euro in zwei Schritten zum 1. Januar 2013 um 126 Euro und zum 1. Januar 2014 um 224 Euro, also insgesamt um 350 Euro;
- Prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung, ebenfalls in zwei Schritten, mit insgesamt 4,4 Prozent;
- Regelmäßige Berichterstattung über die Wirkung der kalten Progression ab 2014 alle zwei Jahre.

Ein Teil der Steuermehreinnahmen geht auf die progressive Ausgestaltung des Steuersystems zurück. Diese führt dazu, dass Lohnsteigerungen, die nur die Inflationsrate ausgleichen und damit die Kaufkraft erhalten sollen, zu einer steuerlichen Mehrbelastung führen. Diese Mehrbelastung übersteigt den Inflationsausgleich. Die kalte Progression bringt Mehreinnahmen, die vom Gesetzgeber letztlich so nicht gewollt sind. Es sind verdeckte Steuererhöhungen. Das vereinbarte Tarifmodell stellt diesen Missstand ab: Dies erfolgt zum einen durch die vorgesehene Erhöhung des Grundfreibetrags in zwei Stufen, die dem heute absehbaren Anstieg des steuerlich zu verschonenden Existenzminimums für jeden Steuerpflichtigen entspricht. Die Anhebung zur Verschonung des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Im diesem Zusammenhang erfolgt auch eine Tarifanpassung. Lohnsteigerungen, die nur die Inflationsrate ausgleichen, führen damit nicht mehr zu einem Anstieg der steuerlichen Durchschnittsbelastung. Das ist ein wichtiger Schritt zu mehr Steuergerechtigkeit.

Hohe Einkommen tragen wie bisher wesentlich stärker zum Steueraufkommen bei als untere Einkommensgruppen. Wer aufgrund seiner Einkommenshöhe mehr Steuern zahlen muss, ist durch die kalte Progression – in Euro-Beträgen gerechnet – auch stärker belastet. Im

Verhältnis zur tatsächlichen Steuerhöhe ist die Entlastung der unteren Einkommensgruppen am größten.

- Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von rund 25.000 Euro wird jährlich etwa 150 Euro weniger Steuern zahlen müssen als bisher. Das entspricht einer Entlastung von 3,4 Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast von rund 4.300 Euro (Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag).
- Ein alleinstehender Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von rund 43.000 Euro jährlich wird 2014 hingegen 2,5 Prozent weniger Steuern zahlen müssen (rund 270 Euro bei einer bisherigen Steuerbelastung von rund 10.300 Euro).
- Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Einkommen von rund 25.000 Euro jährlich wird im Jahr 2014 rund 165 Euro weniger Steuern zahlen müssen. Das entspricht einer Entlastung von rund elf Prozent seiner bisherigen Steuerbelastung.
- Ein verheirateter Arbeitnehmer mit 53.000 Euro zu versteuerndem Einkommen im Jahr erfährt hingegen nur eine Entlastung von rund drei Prozent seiner bisherigen Steuerzahllast; das sind rund 300 Euro weniger an Steuern im Jahr.

Erstattungszinsen: Gericht zweifelt Steuerpflicht an

Für ernstlich zweifelhaft hält das Finanzgericht (FG) Münster die Besteuerung von Zinsen, die der Fiskus auf Steuererstattungen zahlt (sogenannte Erstattungszinsen) und die durch das Jahressteuergesetz 2010 rückwirkend angeordnet worden ist. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Im Streitfall hatte die Antragstellerin im Jahr 2008 Erstattungszinsen (§ 233a Abgabenordnung) für die Jahre 2001 bis 2003 erhalten. Der Antragsgegner besteuerte die Zinsen nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 Nr. 7 Satz 3 Einkommensteuergesetz (EStG) in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2010 als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die durch das Jahressteuergesetz geänderte Fassung des § 20 Absatz 1 Nr. 7 EStG sei gemäß § 52a Absatz 8 Satz 2 EStG auf alle Fälle anwendbar, in denen die Steuer – wie im Streitfall – noch nicht rechtskräftig festgesetzt sei. Die Antragstellerin sah dies anders und beantragte beim FG, die Voll-



ziehung der streitigen Steuer für die Erstattungszinsen auszusetzen, da die durch das Jahressteuergesetz angeordnete Rückwirkung der Neuregelung nicht im Einklang mit dem Grundgesetz stehe.

Das FG Münster gab der Antragstellerin Recht. Es stellte nicht nur in Frage, ob die Regelung des § 52a Absatz 8 Satz 2 EStG mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Rückwirkungsverbot vereinbar ist. Er monierte zudem, dass der Gesetzgeber auf eine umfassende gesetzgeberische Neuregelung zur steuerlichen Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen verzichtet habe. Zwar sei der Gesetzgeber befugt, grundlegende Systemwechsel herbeizuführen. Allerdings bedürfe es hierfür eines „wirklich neuen Regelwerkes“ mit einem Mindestmaß von Ansätzen neuer Prinzipien- oder Systemorientierung.

Hebe der Gesetzgeber durch die im Jahressteuergesetz geregelte isolierte Begründung der Steuerpflicht für Erstattungszinsen die nach der bis dahin geltenden gesetzgeberischen Grundentscheidung möglicherweise gebotene Gleichbehandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen auf, so bedürfe es hierfür einer systematischen Klarstellung, Ergänzung oder Änderung weiterer Vorschriften, meint das FG. Unklar sei insbesondere, welche Bedeutung der Regelung des § 12 Nr. 3 EStG, die (weiterhin) die Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen festschreibe, im Hinblick auf das Leistungsfähigkeits-, das Netto- und das Veranlassungsprinzip zukommen solle.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 27.10.2011, 2 V 913/11 E

Steuerklassenwahl 2012: Neues Merkblatt hilft bei der Entscheidung

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn, können sie für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob der Besserverdienende nach III und der andere nach V besteuert werden will. Das lohnt, wenn der in III eingestufte Ehegatte rund 60 Prozent des gemeinsamen Arbeitseinkommens erzielt. Um verheirateten Arbeitnehmern die Steuerklassenwahl zu erleichtern, haben das Bundesfinanzministerium jetzt Tabellen veröffentlicht, getrennt für gesetzlich oder freiwillig krankenversicherte (Tabelle I) und Beamte (Tabelle II). Hieraus können die Ehepaare die günstigste Steuerklassenkombination feststellen, bei der sie die geringste Lohnsteuer entrichten müssen. Die Aussagen sind aber nur in den Fällen genau, in

denen die Monatslöhne übers ganze Jahr konstant bleiben. In welcher Höhe sich nach Ablauf des Jahres Erstattungen oder Nachzahlungen ergeben, lässt sich nicht hiernach aber noch allgemein sagen. Das Finanzamt kann auch zusätzlich Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Jahressteuerschuld die Lohnsteuer um mindestens 400 Euro im Jahr übersteigt.

Bei der Wahl der Steuerklassenkombination sollten die Ehegatten jedoch daran denken, dass die Wahl auch die Höhe der Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld I, Unterhalts-, Kranken-, Eltern- und Mutterschaftsgeld beeinflusst. Ab 2012 werden die Steuerklassen für den Lohnsteuerabzug erstmals nach den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM) berücksichtigt, wobei die 2011 verwendete Steuerklasse weiter gilt. Soll eine andere Steuerklassenkombination zur Anwendung kommen, ist dies beim Finanzamt zu beantragen. Bei der erstmaligen Bildung der ELStAM wurde in vielen Fällen versehentlich IV/IV gebildet worden. Hier können die Ehegatten eine Korrektur beantragen.

Anstelle der Steuerklassenkombination III/V können Arbeitnehmer-Ehegatten nicht nur IV/IV, sondern diese Kombination auch mit Faktor wählen. Durch das Faktorverfahren erreichen sie, dass bei jedem Gatten die steuerentlastenden Vorschriften wie etwa der Grundfreibetrag und der Splittingtarif sofort beim eigenen Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden. Das Finanzamt berechnet danach den Faktor – kleiner 1 – und trägt ihn jeweils zur Steuerklasse IV ein. Die Arbeitgeber der Ehegatten ermitteln dann die Lohnsteuer nach Steuerklasse IV, multipliziert mit dem entsprechenden Faktor.

Ein Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2012 kann nur einmal spätestens bis zum 30. November 2012 beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden. Der Antrag kann beim Finanzamt mit dem Vordruck „Steuerklassenwechsel bei Ehegatten“ gestellt werden. Wird zusätzlich ein Freibetrag beantragt, gilt das Formular „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“.

Mit dem Faktorverfahren wird der Lohnsteuerabzug der voraussichtlichen Jahressteuerschuld ziemlich genau angenähert. Damit können höhere Nachzahlungen und in Folge daraus auch Einkommensteuer-Vorauszahlungen vermieden werden, die bei III/V auftreten können. Auch das Faktorverfahren kann die Höhe der Lohnersatzleistungen beeinflussen.

Unternehmer

Ist-Versteuerung: Höhere Umsatzgrenze bleibt

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25. November 2011 das Dritte Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes verabschiedet. Dieses regelt die Fortgeltung der Umsatzgrenze von 500.000 Euro für die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten – die sogenannte Ist-Versteuerung.

Ohne das Gesetz wäre diese Schwelle 2012 in den alten Bundesländern wieder auf 250.000 Euro gesunken. Die für die Berechnung der Umsatzsteuer nach der Ist-Versteuerung maßgebliche Umsatzgrenze wurde zur Abmilderung der Folgen der Wirtschafts- und Finanzkrise zum 1.7.2009 bundeseinheitlich auf 500.000 Euro befristet bis zum 31.12.2011 angehoben. Da ein Auslaufen der Regelung den betroffenen Unternehmen wichtige Liquidität entziehen würde und eine erneute nur befristete Verlängerung neue Unsicherheit über die Geltungsdauer der Regelung schaffen würde, wird die Umsatzgrenze von 500.000 Euro auf Dauer beibehalten. Durch das Dritte Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes erhalten die Unternehmen mehr Planungssicherheit.

Zur günstigen Ist-Besteuerung sind generell nicht-buchführungspflichtige Gewerbetreibende und Landwirte berechtigt, die oberhalb der schädlichen Umsatzgrenze liegen. Hinzu kommen generell Freiberufler ohne betragsmäßige Beschränkung.

Die dauerhafte Erhöhung trägt gleichzeitig auch noch zur Vereinfachung bei, da die Umsatzgrenze von 500.000 Euro mit der für die Buchführungspflicht bestehenden Umsatzgrenze übereinstimmt. Gewerbliche Unternehmer und Land- und Forstwirte sind erst bei Überschreiten der Umsatzschwelle von 500.000 Euro im Kalenderjahr zur Buchführung verpflichtet, sofern nicht bereits nach anderen Vorschriften eine Buchführungspflicht besteht oder die Gewinn Grenzen überschritten werden. Besteht keine Buchführungspflicht und werden auch freiwillig keine Bücher geführt, ergeben sich die steuerlichen Konsequenzen aus einem Geschäftsvorfall sowohl bei der Umsatz- als auch bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer einheitlich erst bei Zufluss der Einnahme.

Tipp: Für den Wechsel von den normalen Ist- zur lukrativen Soll-Besteuerung müssen Unternehmer beim Finanzamt einen Antrag stellen, der an keine Frist gebunden ist. Berechnet ein Unternehmer seine

Umsätze ohne eine erteilte Genehmigung bereits nach vereinnahmten Entgelten, sollte der Antrag nachträglich noch gestellt werden. Denn in die Genehmigung durch das Finanzamt können dann auch noch Jahre vor der Antragstellung einbezogen werden, sofern sie noch nicht bestandkräftig sind.

Hinweis

Der Bundesrat hat die Zustimmung zu dem Gesetz damit verknüpft, die Ist-Besteuerung auch für den Vorsteuerabzug einzuführen. Im Hinblick auf die erheblichen Umsatzsteuer-Ausfallrisiken und die zusätzlichen Liquiditätsvorteile bei dem begünstigten Unternehmer ist es erforderlich, das Optionsrecht in dieser einschränkenden Gegenmaßnahme auszugestalten. Das soll in ein kommendes Gesetzgebungsverfahren eingehen.

Gewerbsteuer: Viele Freiberufler müssen nicht zahlen

Eine Reihe von Rechtsanwälten, Insolvenz- oder Zwangsverwaltern und allen, die eine sonstige selbständige Tätigkeit ausüben, können sich freuen. Denn die Finanzverwaltung wendet ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) in allen offenen Fällen an, wonach es jetzt nicht mehr automatisch zur Gewerbesteuerpflicht kommt, wenn Freiberufler als Insolvenz- oder Zwangsverwalter tätig werden, nur weil sie mehrere qualifizierte Mitarbeiter beschäftigen. Entscheidend ist vielmehr, ob etwa ein Anwalt seine Tätigkeit unter Mithilfe fachlich vorgebildeter Hilfskräfte ausübt, solange er noch die zentralen Aufgaben des Verfahrens im Wesentlichen selbst wahrnimmt. Damit hat der BFH seine bisher anders lautende Rechtsprechung geändert (Az. VIII R 50/09).

Im Urteilsfall waren zwei zu einer Gesellschaft zusammengeschlossene Rechtsanwälte als Insolvenzverwalter tätig. Sie hatten dafür verschiedene qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt. Sie rechneten ihre Tätigkeit zur Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts und damit zur freiberuflichen Tätigkeit, die auch für Ärzte oder Steuerberater gilt. Das Finanzamt ordnete die Einkünfte hingegen als betrieblich ein, sodass die Gemeinden auf den festgestellten Gewinn Gewerbesteuer erhoben hatten. Die BFH-Richter gaben der dagegen klagenden Rechtsanwalts-



Gesellschaft im Ergebnis Recht und die in der Vergangenheit entwickelte sogenannte Vervielfältigungstheorie auf, nach der ein Einsatz qualifizierter Mitarbeiter dem Wesen des freien Berufs widerspricht und deshalb zur Annahme einer gewerblichen Tätigkeit und zur Gewerbesteuerpflicht führt. Eine freiberufliche Tätigkeit ist auch dann gegeben, wenn ein Freiberufler fachlich vorgebildete Arbeitskräfte einsetzt, sofern er aufgrund eigener Fachkenntnisse leitend und eigenverantwortlich tätig bleibt, auch wenn er seine Tätigkeiten unter Mithilfe fachlich vorgebildeter Hilfskräfte ausübt.

Die Oberfinanzdirektion erläutert jetzt in einer aktuellen Kurzinfo (Az. S 2246 A – St 31 4) die steuerlichen Auswirkungen und bestätigt, dass der Fiskus die Ansichten des BFH teilt. Allerdings entfällt nicht generell die Prüfung der Finanzbeamten, ob eine Person eine selbstständige Tätigkeit ausübt. Im zweiten Prüfungsschritt betrachten sie das benötigte Vorliegen einer leitenden und eigenverantwortlichen Tätigkeit, was nur noch in seltenen Ausnahmefällen verneint werden kann.

Faustregel: Diese Berufsgruppe erzielt, sofern sie qualifiziertes Personal einsetzt, nur dann Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit und ist folglich nicht gewerbesteuerpflichtig, wenn der Selbstständige beispielsweise über die Festlegung der Grundzüge der Organisation und der dienstlichen Aufsicht hinaus über die Kompetenz zur Entscheidung behält, also die zentrale Aufgaben im Wesentlichen selbst wahrnimmt. Die kaufmännisch-technische Umsetzung seiner Entscheidungen kann er dann auf Dritte – Arbeitnehmer oder freie Mitarbeiter – übertragen.

Zusammenfassende Meldung: Geänderter Abgabeturnus ab 2012

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften gab es in Bezug auf die Umsatzsteuer eine Reihe von Änderungen, die ab dem 1. Juli 2010 in Kraft getreten sind. Das reicht vom Wegfall des Postprivilegs bis hin zur vorzeitigen Besteuerung von Dauerleistungen und dem Anspruch auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

Eine wesentliche Gesetzesänderung brachte Unternehmen neuen Formalismus über verkürzte Meldepflichten, die für grenzüberschreitende Umsätze innerhalb des Gemeinschaftsgebietes greifen. Hier müssen Unternehmen seit Juli 2010 die Zusammenfassende Meldung (ZM) bei

den Finanzbehörden früher einreichen. Die Meldung für Lieferungen innerhalb der EU ist nicht mehr wie zuvor alle drei Monate, sondern monatlich abzugeben. Im Gegenzug müssen die Angaben nicht mehr wie die Jahre zuvor bis zum 10. Tag des Folgemonats der Lieferung, sondern erst bis zum 25. Tag vorgelegt werden. Die ZM für den Dezember 2011 hat dann also bis spätestens 25. Januar 2012 zu erfolgen. Nach der alten Regelung wäre es der 10. März 2012 gewesen.

Immerhin gibt es Erleichterungen. Beträgt die Summe der innergemeinschaftlichen Lieferungen im Vierteljahr nicht mehr als 100.000 Euro, kann die ZM weiterhin quartalsweise abgegeben werden. Ab 2012 sinkt die Schwelle jedoch auf 50.000 Euro im Quartal. Durch den halbierten Schwellenwert müssen betroffene Unternehmen mit grenzüberschreitenden Umsätzen innerhalb des Gemeinschaftsraums viel öfters monatlich statt vierteljährlich beim Fiskus vorstellig werden. Die ZM ist ans Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg zu übermitteln.

Dabei haben Unternehmer eine weitere Besonderheit zu beachten. In der Vergangenheit konnten sie ihre ZM einen Monat später einreichen, wenn sie einen Antrag auf Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung gestellt haben. Dieser Gleichklang war ab Juli 2010.

Diese Änderung aus dem Jahr 2010 betrifft nur Warenversendungen innerhalb der EU. Wer als deutscher Unternehmer hingegen sonstige Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedsstaat ausführt, kann weiterhin die vierteljährliche Abgabe nutzen. Das nutzt aber nur wenig, wenn sowohl Warenlieferungen als auch Dienstleistungen grenzüberschreitend getätigt werden. Dann sollten Unternehmer aus Vereinfachungsgründen komplett auf die monatliche Abgabe umsteigen.

Die Gesetzesänderung erfolgte auf Basis europarechtlichen Vorgaben zum Zweck der Bekämpfung des Steuerbetrugs bei innergemeinschaftlichen Umsätzen. Hierdurch möchte die Finanzverwaltung zeitnäher als bisher Informationen zu grenzüberschreitenden Umsätzen erhalten. Gleichzeitig erfolgt der Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedstaaten durch die Umstellung auf monatlich statt quartalsweise zeitnäher und verbessert die Kontrolle des innergemeinschaftlichen Handels ebenfalls.

Kapital- anleger

Grauer Kapitalmarkt: Bundesrat billigt Gesetz für mehr Anlegerschutz

Die Länder haben das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagevermittler- und Vermögensanlagenrechts gebilligt, das den Anlegerschutz im so genannten Grauen Kapitalmarkt erhöhen soll.

Das Gesetz führt unter anderem die Verpflichtung zur anlegerrechten Beratung ein. Zukünftig sind auch die Provisionen offenzulegen und Protokolle über die Beratungsgespräche zu führen, die dem Anleger auszuhändigen sind. Zudem sind Anbieter von Vermögensanlagen verpflichtet, kurze und verständliche Informationsblätter über die angebotenen Produkte zu erstellen. Die gewerberechtlichen Anforderungen an die Vermittler werden – zum Beispiel durch die Einführung eines Sachkundenachweises – weiter verschärft.

Bundesrat, PM vom 25.11.2011

Produktinformationsblätter: BaFin sieht Verbesserungsbedarf

Seit dem 01.07.2011 müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Kunden kurz und prägnant über die wesentlichen Merkmale von Finanzinstrumenten aufklären. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat die dafür genutzten Informationsblätter in einer repräsentativen Stichprobe überprüft und dabei Korrekturbedarf festgestellt.

Der vom Gesetzgeber verfolgte Zweck, die Kunden kurz und prägnant über in der Anlageberatung empfohlene Produkte zu informieren, werde in vielen Fällen noch nicht erreicht, betonte Karl-Burkhard Caspari, Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht der BaFin.

Verbesserungsbedarf sieht die BaFin vor allem bei der Individualisierung der Informationsblätter. In vielen Fällen hätten die Wertpapierdienstleistungsunternehmen ihre Produkte und die damit verbundenen Risiken nicht hinreichend konkret beschrieben. Auch die Darstellung der Kosten sei oftmals sehr pauschal erfolgt, etwa indem lediglich auf das Preis- und Leistungsverzeichnis des Instituts verwiesen worden sei. Auch hätten viele Informationsblätter nur schwer oder

gar nicht verständliche Formulierungen enthalten. Als Beispiele dafür nennt die BaFin nicht erklärte Fachbegriffe, zusammengesetzte Wortkonstruktionen und unbekannte Abkürzungen. Auch hätten die Institute ihre Informationsblätter oft nur für ganze Produktgattungen erstellt. Häufig hätten sie auch versucht, die Haftung für die Richtigkeit der Informationsblätter auszuschließen.

Die BaFin hat die Ergebnisse ihrer Auswertung den Verbänden der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute bereits vorgestellt. Sie hat angekündigt, bei den Instituten, deren Informationsblätter deutliche Mängel aufweisen, kurzfristig auf die erforderlichen Änderungen hinzuwirken. Bei der jährlichen Prüfung nach § 36 Wertpapierhandelsgesetz werde die Aufsicht prüfen, ob die Institute geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Informationsblätter ergriffen haben. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, PM vom 05.12.2011

Sachkapitalerhöhung: Vergleich über aktienrechtlichen Differenzhaftungsanspruch zulässig

Eine Aktiengesellschaft kann mit ihrem Aktionär über den Anspruch auf Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen der bei einer Sachkapitalerhöhung übernommenen Einlageverpflichtung und dem tatsächlichen Wert der zur Erfüllung erbrachten Sachleistung (sogenannter Differenzhaftungsanspruch) einen Vergleich schließen. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden.

Die Babcock Borsig AG führte 1999 eine Sachkapitalerhöhung durch. Im Rahmen dieser Kapitalerhöhung brachte die Preussag AG gemäß einem mit der Babcock geschlossenen Transaktionsvertrag vom Februar 1999 sämtliche Geschäftsanteile an zwei Tochtergesellschaften sowie Aktien der Howaldswerke Deutsche Werft AG (HDW) als Sacheinlage für rund 3,5 Millionen Babcock-Aktien (33,29 Prozent des Grundkapitals) ein (erste Tranche). Die Babcock verpflichtete sich, zu einem späteren Zeitpunkt von der Preussag weitere Aktien der HDW für 325 Millionen Mark zu kaufen (zweite Tranche).

In einer Vereinbarung vom 28.06.2000 verpflichtete sich die Preussag sodann, der Babcock einen Ertragszuschuss in Höhe von 325 Millionen Mark zu gewähren, mit dem diese den Kaufpreis für die zweite Tranche



der HDW-Aktien bezahlen sollte. Die Babcock erklärte dabei, aus dem Transaktionsvertrag keine Ansprüche mehr geltend zu machen. Im September 2000 vereinbarten die Babcock und die Preussag, dass die Zahlungsverpflichtung der Babcock für die zweite Tranche insgesamt durch Verrechnung mit dem Ertragszuschuss in Höhe von 325 Millionen Mark als mit Wirkung zum 28.06.2000 erfüllt anzusehen sei.

Der Kläger nimmt als Insolvenzverwalter in dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Babcock die Beklagte, die Rechtsnachfolgerin der Preussag, auf eine Differenzhaftung in Höhe von über 170 Millionen Euro in Anspruch. Der Wert der von der Preussag erbrachten Leistungen sei geringer gewesen als die vereinbarte Einlage. Seine Klage hatte vor dem Land- und dem Oberlandesgericht (OLG) keinen Erfolg. Der BGH hat das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das OLG zurückverwiesen. Für die rechtliche Beurteilung in der Revisionsinstanz sei dabei davon auszugehen gewesen, dass nach der bisher noch nicht überprüften Behauptung des Klägers jedenfalls die bei der ersten Tranche auf die Kapitalerhöhung eingebrachten Gesellschaftsanteile und Aktien nicht den versprochenen Sachwert erreichten. Über einen sich daraus ergebenden Differenzhaftungsanspruch können sich, wie der BGH entschieden hat, die Aktiengesellschaft und der Aktionär auch ohne Zustimmung der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft vergleichen. Nach den rechtsfehlerfreien Feststellungen des Berufungsgerichts erfülle die Vereinbarung zwischen der Babcock und der Preussag vom Juni 2000 zwar die Voraussetzungen eines zulässigen Vergleichs. Nach Ansicht des BGH gilt das aktienrechtliche Verbot der Aufrechnung gegen die Einlageforderung der Gesellschaft aber für eine in einem Vergleich über den Differenzhaftungsanspruch vereinbarte Forderung der Gesellschaft gegen den Aktionär fort. Die Verrechnung des Anspruchs der Babcock auf den Ertragszuschuss mit der Kaufpreisforderung der Preussag hinsichtlich der mit der zweiten Tranche zu übertragenden HDW-Aktien ist nach Auffassung des BGH daher nur wirksam, wenn die Kaufpreisforderung vollwertig, fällig und liquide war. Davon sei das Berufungsgericht nach seinen bisherigen Feststellungen zu Unrecht ausgegangen.

Bundesgerichtshof, PM vom 06.12.2011 zum Urteil vom 15.11.2011, II ZR 149/10

Zwangskontoauszüge sind unzulässig

In einer rechtskräftigen Entscheidung hat das Landgericht Frankfurt der Deutschen Bank untersagt, für das unaufgeforderte Zusenden eines Kontoauszuges ein Entgelt zu verlangen.

Die Deutsche Bank vereinbarte in ihren Bedingungen, dass sie dem Kunden Kontoauszüge zusendet, wenn er nicht innerhalb von dreißig Tagen die Auszüge am Kontoauszugsdrucker abholen sollte. Hierfür verlangte sie dann einen Betrag von 1,94 Euro nebst Porto.

Die Bank vertrat die Auffassung, dass sie mit Übersendung der Kontoauszüge ihrer gesetzlichen Informationspflicht nachkäme und der Kunde sich vor Zusendung mit der Akzeptanz der Klausel einverstanden erkläre.

Das Landgericht folgt dieser Argumentation nicht, da es in der Klausel nicht erkennen konnte, dass der Kunde die Zusendung verlange. Dieses Verlangen sei aber Voraussetzung für ein zu berechnendes Entgelt.

Auch sei die Klausel unwirksam, da sie eine Erklärung fingiere. Der Gesetzgeber verlange ein gesondertes und nachdrückliches Begehren des Kunden.

Landgericht Frankfurt vom 8.4.2011 Az. 2–25 O 260/10

Immobilien- besitzer

Energetische Gebäudesanierung: Bauwirtschaft fordert steuerlich Förderung

Die Bundesvereinigung Bauwirtschaft fordert, dass energetische Gebäudesanierungen „endlich“ steuerlich gefördert werden. Ihr Vorsitzender Karl-Heinz Schneider spricht von einem „Schwarze-Peter-Spiel“ zwischen Bundesregierung und Opposition. Es entstehe der Eindruck, weder Regierung noch Opposition wollten die energetische Gebäudesanierung fördern und versuchten gerade, den „Schwarzen Peter“ dem jeweils anderen zuzuschieben.

„Durch die steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden wird ein signifikanter Beitrag zur Erreichung der ambitionierten energie- und klimapolitischen Ziele von Bund und Ländern erreicht, da das größte Einsparpotenzial im Gebäudebestand liegt“, ist sich Schneider sicher. Darüberhinaus werde ein erheblich größeres Potenzial an privaten Investitionen generiert, als dies allein durch die KfW-Förderung möglich sei. Nur mit diesen privaten Investitionen könne das Sanierungstempo signifikant erhöht werden. Derart getätigte Bauinvestitionen schaffen nach Ansicht Schneiders zudem Arbeitsplätze im regional ansässigen mittelständischen Bau- und Ausbauhandwerk. Dadurch würden zusätzliche Steuereinnahmen und höhere Sozialabgaben generiert.

Des Weiteren fordert die deutsche Bauwirtschaft, Änderungen an dem vom Bundestag am 30.06.2011 beschlossenen Gesetz vorzunehmen. Dazu gehört für den Verband die steuerliche Absetzbarkeit von Einzelmaßnahmen, das Abrücken vom geforderten KfW-Standard 85, die Einbeziehung des Ersatzneubaus sowie von Gebäuden bis zum Baujahr 2001 in die Förderung.

Bundesvereinigung Bauwirtschaft, PM vom 21.11.2011

Verbilligte Vermietung: Miethöhen überprüfen

Ab 2012 gelten neue steuerliche Regelungen bei der verbilligten Vermietung von Wohnungen. Hierauf weist die Eigentümerschutz-Gemeinschaft Haus & Grund hin. Sie rät Vermietern deshalb, ihre Miethöhen zu überprüfen. Andernfalls könne es zu steuerlichen Mehrbelastungen kommen.

Wie Haus & Grund erläutert, müssen ab Januar 2012 diejenigen Vermieter, die von ihren Mietern weniger als 66 Prozent der ortsüblichen Marktmiete verlangen, damit rechnen, dass das Finanzamt die im Zusammenhang mit den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung stehenden Werbungskosten nur noch anteilig anerkennt. Bisher habe diese Grenze bei 56 Prozent gelegen. Typische Werbungskosten seien zum Beispiel Gebäudeabschreibungen, Zinskosten und Verwaltungsausgaben. Die bisher notwendige Überschussprognose, mit der ein Vermieter den vollen Werbungskostenabzug erreichen kann, wenn er zwischen 56 und 75 Prozent der üblichen Marktmiete verlangt, entfalle ab 2012.

Laut Haus & Grund ist es grundsätzlich unerheblich, ob es sich bei den Mietern um Angehörige oder fremde Dritte handelt. Handlungsbedarf bestehe insbesondere für Vermieter, die bislang eine Miete in Höhe von 56 bis 66 Prozent der Marktmiete verlangen und dabei eine positive Überschussprognose vorweisen können. Diese Vermieter könnten bisher die im Zusammenhang mit der Vermietung anfallenden Kosten voll steuerlich geltend machen. Künftig gelte dies nur, wenn mindestens 66 Prozent der üblichen Marktmiete vereinbart sind. Gegebenenfalls müsse der betroffene Vermieter also in diesen Fällen allein aus steuerlichen Gründen die Miete erhöhen. Das gelte insbesondere dann, wenn die ortsübliche Marktmiete in der Vergangenheit stark gestiegen sei, so Haus & Grund.

Haus & Grund Deutschland, PM vom 08.12.2011

Wasser im Lichtschacht ist kein Elementarschaden

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat entschieden, dass es sich bei Wasser, welches sich nach einem starken Regen in einem Lichtschacht gesammelt hat, nicht um einen Elementarschaden handelt.

Der durchschnittliche Verbraucher verstehe unter einer Überschwemmung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wohngebäude-Versicherung mit Elementarschaden-Einschluss, dass eine normalerweise trocken liegende Bodenfläche komplett von einer erheblichen Wassermenge überflutet ist. Ein vollgelaufener Lichtschacht gehöre nicht dazu, und lasse vielmehr auf eine „unzureichende Errich-



tion oder Unterhaltung des Gebäudes" schließen, wofür ein Versicherungsschutz nicht erwartet werden könne.

OLG Karlsruhe, 12 U 92/11

Kein Anspruch des Mieters auf Einbau einer modernen Heizung auf eigene Kosten

Der Mieter hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter ihm gestattet, selbst bauliche Veränderungen an der Wohnung mit dem Ziel einer Modernisierung oder Erhöhung des Wohnkomforts vorzunehmen.

Die Wohnung der Mieter wird beheizt von drei Kachelöfen in, einer Elektroheizung im Bad und einem GAMAT-Außenwandheizgerät in der Küche. Nachdem der Vermieter in anderen frei gewordenen Wohnungen Gasetagenheizungen hatte einbauen lassen, baten die Mieter ihn, diese auch in ihrer Wohnung vorzunehmen.

Der Vermieter lehnte dies jedoch ab unter Hinweis darauf, dass er diese Maßnahmen nur jeweils nach Mietende durchführen würde, um dann bei einer Neuvermietung eine höhere Miete zu erhalten. Daraufhin boten ihm die Mieter an, die Heizung selbst auf eigene Kosten einbauen zu wollen. Da auch dies der Vermieter ablehnte, gingen die Mieter vor Gericht.

In letzter Instanz entschied der Bundesgerichtshof: Der Mieter hat grundsätzlich keinen Anspruch darauf, dass der Vermieter ihm gestattet, selbst bauliche Veränderungen an der Wohnung mit dem Ziel einer Modernisierung oder Erhöhung des Wohnkomforts vorzunehmen. Die Erteilung einer derartigen Erlaubnis steht vielmehr im Ermessen des Vermieters, der sein Ermessen jedoch nicht missbräuchlich ausüben darf.

Die Entscheidung des Vermieters, die Wohnung erst nach Beendigung des Mietverhältnisses im Zusammenhang mit einer Neuvermietung zu modernisieren, hält sich im Rahmen der ihm als Eigentümer zustehenden Befugnis, mit seiner Sache nach Belieben zu verfahren.

Es ist auch nicht rechtsmissbräuchlich, wenn der Vermieter den Mietern nicht gestattet, die Modernisierung auf eigene Kosten vorzunehmen. Denn damit würde seine Entscheidungsfreiheit als Eigentümer insofern eingeschränkt, als er den Zeitpunkt derartiger Investitionen nicht mehr selbst bestimmen kann.

Es verstößt auch nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Vermieter seine finanziellen Interessen zur Erlangung einer deutlich höheren Miete bei Neuvermietung den Interessen der Mieter auf Steigerung des Wohnkomforts voranstellt.

BGH, Urteil vom 14.9.2011, Az. VIII ZR 10/11

Mietimmobilie: Kosten für Richtfest können abgeschrieben werden

Die Kosten für Grundsteinlegung und Richtfest gehören zu den Herstellungskosten einer Immobilie und dürfen daher im Wege der Abschreibung steuerlich geltend gemacht werden. Ein Sofortabzug als Betriebsausgaben ist nicht möglich.

Wer als Kapitalanlage eine Mietimmobilie erwirbt, darf auch die Kosten für die Grundsteinlegung und das Richtfest über die Nutzungsdauer abschreiben. Das entschied das FG Berlin-Brandenburg.

Die Richter erklärten in ihrem Urteil, dass alle Aufwendungen, die durch eine Herstellungsleistung für das Gebäude entstehen, zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören. Es geht also um sämtliche Kosten für Baustoffe und Dienstleistungen. Auch die Kosten für ein Richtfest gehören dazu – und zwar selbst dann, wenn die Immobilie vermietet werden soll. Denn das Richtfest steht in engem Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes.

Das gleiche soll für die Grundsteinlegung gelten, mit der der Baubeginn markiert wird. Auch dieses Fest steht in einem engen Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14.12.2010, Az. 6 K 2428/04 B

Angestellte

Reisekosten: Muss das Kilometergeld laufend angepasst werden?

Die Finanzverwaltung darf den Steuerzahlern Pauschalen zur Beweiserleichterung bieten, damit diese dann die Höhe der Werbungskosten insoweit nicht darlegen und nachweisen müssen. Das gilt auch für das Kilometergeld von 30 Cent für die Fahrtkosten auf Dienstreisen. Diese festgelegten pauschalen Kilometersätze sind als generelle Schätzungen des durchschnittlichen Aufwands zulässig. Der Gesetzgeber ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 nicht gezwungen, von ihm einmal festgelegte Pauschsätze an die allgemeine Kostenentwicklung nach oben anzupassen (Az. 10 K 1768/10).

Ein Argument für den angesichts immer teurer werdender Autokosten seit Jahren gleichbleibenden Kilometersatz ist, dass es dem Berufstätigen jederzeit freisteht, statt der Pauschale dem Finanzamt entweder die tatsächlich angefallenen Kosten oder ein über einen längeren Zeitraum anhand der anfallenden Fahrzeugkosten ermittelten individuellen Kilometersatz nachzuweisen. Ermittelt ein Arbeitnehmer die tatsächlich angefallenen Fahrtkosten nicht, muss er sich daher mit den 30 Cent zufrieden geben und kann steuerlich nicht mehr geltend machen. Auch der Chef darf nicht mehr steuerfrei erstatten. Denn die Steuerfreiheit auf Zuschüsse des Arbeitgebers bezieht sich lediglich auf die Aufwendungen, die ansonsten als Werbungskosten absetzbar wären. Der Bundesfinanzhof hat jetzt ein Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg bestätigt (Az. VI B 145/10). Hiergegen wurde inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt (beim Bundesverfassungsgericht anhängig unter 2 BvR 1008/11). Einsprüche, die sich auf diese Verfassungsbeschwerde berufen, können daher ruhen. Das hat den Vorteil, dass sich Arbeitnehmer kostenlos die Aussicht offenhalten, dass Karlsruhe möglicherweise zu einer anderen Beurteilung kommt und mehr Kilometergeld fordert.

Allerdings kann der Einspruch nicht bei Fällen ruhen, in denen keine Aufwendungen für Dienstreisen geltend gemacht werden, sondern die Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnungs- und Arbeitsstätte. Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in der Kurzinfo ESt Nr. ST 3_2011 darauf hin, dass die Verfassungsbeschwerde hierzu nicht ge-

eignet ist und eine zukünftige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts keine Auswirkungen darauf hat. Die Finanzämter fordern die Arbeitnehmer in diesem Einzelfall daher zur Rücknahme des Einspruchs mangels Erfolgsaussichten auf.

Wichtig

Ohne Einzelnachweis gelten bei einer Dienstreise unter Benutzung des eigenen PKW 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer und nicht die Entfernungskilometer wie bei der Pendlerpauschale. Für jede Person, die bei einer Dienstreise mitgenommen wird, erhöht sich der Kilometersatz um zwei Cent. Zudem können außergewöhnliche Kfz-Kosten, die durch Fahrten anlässlich einer auswärtigen Dienstreise anfallen, neben den pauschalen Kilometersätzen vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt oder als Werbungskosten abgezogen werden. Stellt der Arbeitgeber für Dienstreisen allerdings einen Firmenwagen zur Verfügung, darf jedoch der Arbeitgeber nicht zusätzlich pauschale Kilometersätze steuerfrei erstatten.

Doppelte Haushaltsführung auch bei fast 150 Kilometer von Arbeitsstätte entfernt liegender Zweitwohnung

Steuerlich absetzbare Aufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung kommen auch dann in Betracht, wenn die Zweitwohnung in einer Entfernung von 144 Kilometer zur Arbeitsstätte liegt. Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat entschieden, dass eine solche Entfernung einem Wohnen „am Beschäftigungsort“ nicht entgegensteht. Im zugrunde liegenden Fall hatte die Fahrt von der Zweitwohnung zur Arbeitsstätte mit dem ICE eine Stunde gedauert.

Das FG betont in seiner Entscheidung, dass die Wohnung sich so weit im Einzugsbereich der Arbeitsstätte befinden muss, dass ein tägliches Aufsuchen möglich ist. Diese Voraussetzung sah es im Streitfall als erfüllt an. Unter den Begriff des Einzugsgebiets könnten nicht nur die Vororte einer Großstadt fallen, sondern auch im Umland liegende andere Großstädte. Im Zeitalter steigender Mobilitätsanforderungen könne es nicht auf die bloße Entfernung zwischen Zweitwohnung und



Arbeitsstätte ankommen. Es sei durchaus üblich, dass Arbeitnehmer größere Entfernungen zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in Kauf nehmen, wenn die Arbeitsstätte verkehrsgünstig zu erreichen sei. Die einfache Fahrt dauere hier mit dem ICE eine Stunde. Ein derartiger Zeitaufwand liegt nach Auffassung des FG noch im Bereich des Üblichen. Dies gelte selbst dann, wenn der Arbeitnehmer für den Weg „von Tür zu Tür“ länger brauche.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 13.10.2011, K 4448/10 E

Zweitwohnung am Arbeitsort: Ausstattungskosten sind Werbungskosten

Steuerpflichtige, die aus beruflichen Gründen nicht an dem Ort wohnen, an dem sie den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen – also Familie, Freunde und sonstige soziale Bindungen – haben, können die Aufwendungen für die zweite Wohnung im Grundsatz als Werbungskosten in Form von Kosten doppelter Haushaltsführung steuerlich geltend machen. Das gilt sowohl für die laufenden Kosten, also insbesondere die laufende Miete, als auch für die Kosten des Umzugs in die Wohnung am Arbeitsort und die Kosten der Ausstattung dieser Wohnung. Darüber hinaus stellen auch die Kosten, die anlässlich eines Umzugs von einer Wohnung in eine andere am Arbeitsort anfallen, grundsätzlich Werbungskosten dar, wie das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg jetzt klargestellt hat.

Der Kläger hatte an seinem Arbeitsort mehrere Jahre lang eine Ein-Zimmer-Wohnung bewohnt. Der Wohnungseigentümer verkaufte das Grundstück, kündigte aus diesem Grund den Mietvertrag mit dem Kläger und bot ihm gleichzeitig an, einen neuen Mietvertrag über eine andere – größere – Wohnung abzuschließen. Der Kläger nahm das Angebot an und machte die Kosten der Ausstattung der neuen Wohnung als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt versagte die Anerkennung, weil es den Wechsel der Wohnung am Arbeitsort als privat veranlasst ansah. Es meinte, der Kläger hätte sich zivilrechtlich gegen die Kündigung des Mietverhältnisses über die ursprüngliche Wohnung zur Wehr setzen müssen. Eine berufliche Veranlassung eines solchen Wohnungswechsels setze voraus, dass der Wechsel selbst durch die berufliche Tätigkeit erforderlich wird.

Diese Einschätzung teilt das FG nicht. Es sah als entscheidend an, dass die Voraussetzungen einer steuerlich berücksichtigungsfähigen doppelten Haushaltsführung durchgängig vorlagen. Aus diesem Grunde seien alle Aufwendungen, die in diesem Zusammenhang anfielen, auch als beruflich veranlasst anzusehen.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 22.06.2011, 9 K 9079/08, rechtskräftig

Vergünstigter Firmenfitnessvertrag für Arbeitnehmer kann Arbeitslohn begründen

Bietet ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern durch den Abschluss eines Firmenfitnessvertrags die Möglichkeit, gegen einen vergünstigten Mitgliedsbeitrag in den verschiedenen Fitnessstudios eines bestimmten Anbieters zu trainieren, so liegt darin ein geldwerter Vorteil für die Arbeitnehmer. Übersteigt dieser die Freigrenze, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Dies hat das Finanzgericht (FG) Bremen entschieden. Der Arbeitgeber verfolge mit der vergünstigten Zurverfügungstellung von Fitnessangeboten kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, auch wenn dies durchaus eine präventive Gesundheitsförderung der Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber darstelle, so das FG. Denn das Eigeninteresse des jeweiligen Arbeitnehmers stehe im Vordergrund. Durch die beliebte Freizeitgestaltung in einem Fitnesscenter lebe der jeweilige Arbeitnehmer seine individuellen Interessen.

Finanzgericht Bremen, Urteil vom 23.03.2011, 1 K 150/09 6

Familie und Kinder

Familienförderung: Eltern erhalten öfter Kindergeld

Bei der Prüfung, ob die Grenze der Einkünfte und Bezüge von 8.004 Euro für die Zahlung von Kindergeld überschritten ist, sind Semestergebühren und auch Prämien für eine private Krankenversicherung absetzbar, die Eltern für ihr volljähriges Kind geleistet haben. Dies gilt nach dem aktuellen Urteil vom Finanzgericht Düsseldorf generell, weil unerheblich ist, ob das Kind sich selbst krankenversichert hat und die Bezüge von den Eltern zur Verfügung gestellt bekommt oder ob die Eltern das Kind versichern und unmittelbar die Beiträge als eigene Verpflichtung an die Versicherung abführen (Az. 3 K 1332/09 Kg). Diese Entscheidung wirkt sich auch positiv auf steuerliche Vergünstigungen wie Kinderfreibetrag und auf den verminderten Solidaritätszuschlag aus.

Im zugrunde liegenden Fall studierte die volljährige Tochter Wirtschaftsrecht und wohnte nicht mehr im Elternhaus. Daneben arbeitete sie für eine Anwaltskanzlei und erzielte Jahreseinkünfte von rund 8.150 Euro. Infolgedessen hob die Familienkasse die Kindergeldfestsetzung auf und forderte das überzahlte Kindergeld zurück, weil die zu berücksichtigenden Einkünfte und Bezüge den Grenzbetrag überschritten hätten. Der Vater machte daraufhin geltend, dass bei den Einkünften zusätzlich Aufwendungen für eine private Krankenversicherung sowie die Semestergebühren zu berücksichtigen seien. Somit käme man auf einen Betrag von lediglich 7.446 Euro.

Die Richter gaben der Klage statt, die Familienkasse hatte die Kindergeldfestsetzung zu Unrecht wegen Überschreitens des Grenzbetrags aufgehoben. Semestergebühren sind zumindest in der nicht auf das Semesterticket entfallenden Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies ergab sich aus den Urteilen vom Bundesfinanzhof (Az. VI R 7/10 und VI R 38/10), wonach Aufwendungen für ein im Anschluss an das Abitur durchgeführtes Studium als vorab entstandene Werbungskosten anzuerkennen sein können. Dies gilt auch für das Semesterticket, ohne das Besuch und Nutzung der Hochschule nicht möglich ist. Bei der Berücksichtigung von Beiträgen zu privaten Krankenversicherungen ist darauf abzustellen, ob bestimmte Einkünfte die unterhaltsverpflichteten Eltern tatsächlich entlasten. Eine tatsächliche Entlastung wird jedoch dann verfehlt, wenn Einkünfte durch unvermeidbare Ausgaben wie eine Krankenversicherung gebunden sind und

daher nicht zur Bestreitung des Existenzminimums zur Verfügung stehen. Daher sind Leistungen der Eltern an das Kind durch Übernahme von seiner privaten Krankenversicherung nicht anders zu beurteilen als normale Unterhaltszahlungen zu dem Zweck, dem Nachwuchs die Bezahlung seiner eigenen privaten Krankenversicherung zu ermöglichen. Es darf keinen Unterschied machen, ob das Kind sich selbst krankenversichert und die Beiträge hierfür von den Eltern zur Verfügung gestellt bekommt oder Vater und Mutter das Kind versichern und die Beiträge als eigene Verpflichtung an die Versicherung abführen. In beiden Fällen werden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern betroffen.

Hinweis: Ab 2012 spielt die Einkommensgrenze durch das gerade in Kraft getretene Steuerentlastungsgesetz 2011 keine Rolle mehr, Eltern erhalten unabhängig von den Einkünften Privilegien für ihre Sprösslinge über 18 in Berufsausbildung.

Alleinerziehende können Entlastungsbetrag auch im Jahr der Eheschließung beanspruchen

Alleinstehende Steuerpflichtige, zu deren Haushalt ein Kind gehört, für das ihnen der Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Dieser kann auch dann noch geltend gemacht werden, wenn ein Alleinerziehender wieder heiratet – allerdings dann nur anteilig bis zum Monat der Eheschließung, wie das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden hat.

Alleinstehend sind Steuerpflichtige, die nicht die Voraussetzungen des Ehegatten-Splittings erfüllen und nicht mit einem Partner zusammenleben. Mit dem Entlastungsbetrag sollen die höheren Kosten, die ein Haushalt eines Alleinerziehenden gegenüber einem Haushalt von in Partnerschaft lebenden Personen mit sich bringt, ausgeglichen werden.

Heiratet ein Steuerpflichtiger im Laufe eines Kalenderjahres, so hat er grundsätzlich für das ganze Kalenderjahr Anspruch auf die Anwendung des Ehegatten-Splittings. Diesen Vorteil muss er aber nicht in Anspruch nehmen, wie das FG betont. Insbesondere im Jahre der Eheschließung könnten Ehegatten sich steuerlich so behandeln lassen, als sei die Ehe nicht geschlossen worden. Ihr Einkommen werde dann nach den für Unverheiratete geltenden Regelungen ermittelt. Machten Ehegatten



von diesem Wahlrecht Gebrauch, so stehe demjenigen, der bis zur Eheschließung als alleinstehend anzusehen war, anteilig bis zum Monat der Eheschließung der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu.

In dem zugrunde liegenden Fall hatte das Finanzamt die Gewährung des Entlastungsbetrags versagt, weil die Klägerin grundsätzlich die Voraussetzungen des Ehegatten-Splittings, nämlich Eheschließung im laufenden Kalenderjahr, erfüllt hatte. Die Richter sahen es hingegen als maßgeblich an, dass die Klägerin sich dafür entschieden hatte, im Veranlagungszeitraum der Eheschließung so besteuert zu werden, als sei die Ehe nicht geschlossen worden. Jedenfalls bis zum Monat der Eheschließung sei sie daher so zu behandeln, als habe sie die Voraussetzungen des Ehegatten-Splittings nicht erfüllt.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.07.2011, 1 K 2232/06, rechtskräftig

Auslandsstudium: Auswirkungen auf das Kindergeld

Studiert ein Kind im Ausland außerhalb der EU/EWR, kann der Anspruch auf Kindergeld gefährdet sein. Denn hat das Kind seinen Wohnsitz oder „gewöhnlichen Aufenthalt“ im ausländischen Staat, gibt es kein Kindergeld mehr.

Bei einem Auslandsaufenthalt von maximal einem Jahr sind keine Probleme zu erwarten. In diesem Fall geht die Familienkasse davon aus, dass das Kind zum Haushalt der Eltern gehört und damit seinen Wohnsitz weiterhin im Inland hat.

Bei einem von vornherein länger als einem Jahr geplanten Auslandsaufenthalt prüft die Familienkasse, wie oft das Kind nach Hause kommt und wie lange es sich dort aufhält. Interessant sind vor allem die Semesterferien: Das Kind muss in diesen ausbildungsfreien Zeiten zu Hause bei den Eltern in Deutschland wohnen. Für den Fall eines mehrjährigen Studiums zum Beispiel in den USA sollten es jährlich mindestens fünf Monate sein, die das Kind sich zu Hause aufhält.

Mehr als 60 Prozent der Paare beziehen zeitweise gemeinsam Elterngeld

Insgesamt rund 38.100 Paare nahmen für ihr zwischen April und Juni 2010 geborenes Kind Elterngeld in Anspruch. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, bezogen 61 Prozent davon die Leistung zeitweise gemeinsam und zwar für durchschnittlich fast zwei Monate. Väter bezogen dabei im Durchschnitt für 2,5 Monate und Mütter für 11,4 Monate Elterngeld. Nur selten entschieden sich Paare dazu, die Leistung über den gesamten Zeitraum gemeinsam in Anspruch zu nehmen (185 Paare).

Bei den anderen rund 14.500 Paaren haben Vater und Mutter laut Destatis das Elterngeld nacheinander in Anspruch genommen. In diesen Fällen betrug die durchschnittliche Bezugsdauer der Väter 3,3 Monate und die der Mütter 10,4 Monate.

Neben den rund 38.100 Paarbezügen gab es rund 121.700 Einzelanträge, bei denen der Partner oder die Partnerin kein Elterngeld bezogen hat. Der Großteil dieser Einzelanträge wurde von Frauen gestellt (98 Prozent). Der Anteil der Männer war mit 2 Prozent vergleichsweise gering.

Insgesamt erhielten mehr als 197.900 Väter und Mütter für 162.800 zwischen April und Juni 2010 geborene Kinder Elterngeld. Bezogen auf alle 165.600 in diesem Zeitraum geborenen Kinder bedeutet dies, dass für mehr als 98 Prozent der Kinder Elterngeld bewilligt wurde.

Die Väterbeteiligung, das heißt, der Anteil der Kinder, deren Vater Elterngeld bezogen hat, ist nach Destatis-Angaben für im zweiten Quartal 2010 geborene Kinder noch einmal angestiegen; und zwar auf 25,4 Prozent (erstes Quartal 2010: 24,4 Prozent). Bei Müttern lag die Inanspruchnahme des Elterngeldes bei über 96 Prozent.

Statistisches Bundesamt, PM vom 23.11.2011